

3. Schreiben des Reichsministers des Auswärtigen an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 19. Oktober 1933.

Herr Generalsekretär!

Namens der Deutschen Regierung beehre ich mich Ihnen mitzuteilen daß Deutschland hiermit seinen Austritt aus dem Völkerbund gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Satzung erklärt.

Genehmigen Sie, etc.

gez. von NEURATH.

4. Antwort des Generalsekretärs vom 21. Oktober 1933.

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur d'accuser réception de la lettre que vous m'avez adressée le 19 octobre 1933, au nom du Gouvernement allemand, et de laquelle il résulte que l'Allemagne donne le préavis de retrait de la Société des Nations prévu par l'article I, paragraphe 3, du Pacte, qui est ainsi conçu:

«Tout Membre de la Société peut, après un préavis de deux ans, se retirer de la Société, à la condition d'avoir rempli à ce moment toutes ses obligations internationales, y compris celles du présent Pacte.»

Je ne manquerai pas de communiquer immédiatement aux Membres de la Société ladite lettre, ainsi que la présente réponse.

Veuillez agréer, etc.

*Le Secrétaire général*  
(Signé) J. AVENOL

2.) Die neue Geschäftsordnung des Völkerbundsrates vom 26. Mai 1933<sup>1)</sup>

Die erste Geschäftsordnung des Völkerbundsrates wurde auf der 5. Tagung, am 17. Mai 1920, angenommen. (Journ Off. 1920, p. 272. s. s.) Sie trat, mit Ausnahme des Art. 4, sofort in Kraft. In Art. 4 war vorgesehen, daß der Präsident und der Vizepräsident in geheimer Abstimmung mit Mehrheitsbeschluß gewählt werden und nicht wieder wählbar seien. In der Sitzung vom 18. Dezember 1920<sup>2)</sup> beschloß der Rat — statt dessen das von Anfang an geübte Verfahren beizubehalten, nach dem die Ratsmitglieder das Präsidium abwechselnd ausübten — und in Zukunft hierbei ihre alphabetische Reihenfolge nach französischer Benennung zu Grunde zu legen. Diese Regelung ist in das neue Reglement (Art. 4) übernommen worden.

Auch andere Bestimmungen der Geschäftsordnung gewannen kein rechtes Leben. Die Praxis des Rates entwickelte einen gewissen Bestand an Verfahrensregeln, die Artikel der Geschäftsordnung blieben zum großen Teil toter Buchstabe<sup>3)</sup>. Am 24. Januar 1933 wurde ein Ausschuß aus den Vertretern Italiens, Guatemalas und Norwegens gebildet. Dieser sollte nach den Worten des Berichterstatters, des Italieners Baron Aloisi, »élaborer un

<sup>1)</sup> Journ. Off. 1933, S. 900 ff.; auch als selbständige Drucksache erschienen: C. 393. M. 200, 1933. V; S. d. N. Publ. 1933. V. 4.

<sup>2)</sup> S. d. N. Proc. verb. du Conseil, 11<sup>e</sup> Sess., p. 41.

<sup>3)</sup> Vgl. Ottlik, Annuaire de la S. d. N., 1931, p. 98; Schücking-Wehberg, die Satzung des VB., 3. Aufl. S. 500 ff.; Morley, The Society of Nations, 1932, S. 390 ff.

*projet de règlement s'inspirant de la procédure effectivement suivie par le Conseil à l'heure actuelle*«<sup>4)</sup>. Der Entwurf des Ausschusses wurde nach einigen redaktionellen Änderungen am 26. Mai 1933 angenommen. Diese Entwicklung ermöglicht einen nicht uninteressanten Vergleich zwischen dem Verfahren des Rates, wie es bei seiner Entstehung geplant war und wie es sich später wirklich entwickelt hat. Aufschlußreich ist insbesondere die Regelung der Einberufung des Rates und der Feststellung seiner Tagesordnung.

Die außerordentliche Einberufung des Rates sollte nach Art. 1 Abs. 5 des alten Reglements stets auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder dreier anderer Mitglieder erfolgen. Das neue Reglement (Art. 1 Nr. 3) schränkt dieses Recht auf die in den Artikeln 11, 15 und 17 des Paktes vorgesehenen Fälle ein und zwar »für alle Völkerbundsmitglieder in gleicher Weise«.

Auf die Tagesordnung des Rates sollte nach Art. 2 des alten Reglements jede Frage gesetzt werden, die ein Völkerbundsmitglied aufzunehmen beantragte oder deren Behandlung dem Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Präsidenten wünschenswert erschien. Das neue Reglement (Art. 3 Nr. 6) behält dem Rat in jedem Fall die Entscheidung über die Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu Beginn der Tagung vor. Der Generalsekretär stellt lediglich eine vom Präsidenten zu genehmigende vorläufige Tagesordnung auf.

Weiter mag hervorgehoben werden, daß der Art. 3 des alten Reglements, nach dem der Generalsekretär zu Beginn jeder Session einen schriftlichen Bericht über den Fortgang früherer Entscheidungen des Rates und den Stand der von ihm behandelten Fragen vorlegen sollte, im neuen Reglement fehlt. Neu dagegen ist die Bestimmung des Art. 12, nach der die Ratsmitglieder auf Veranlassung des Generalsekretärs, der unter Anweisung des Präsidenten zu handeln hat, außerhalb der Tagung des Rates aus dringlichen Gründen Verwaltungsmaßnahmen treffen können. Endlich ist an Stelle der einfachen Mehrheit das Erfordernis einer Dreiviertel-Mehrheit für die Änderung der Geschäftsordnung eingeführt worden. (Art. 14).

### **3.) Zur Rechtsstellung der Beamten des Völkerbundes und anderer internationaler Organisationen**

Am 8. Oktober 1932 hat ein Juristen-Komitee, bestehend aus den Herren Andersen, Basdevant, Max Huber, Sir William Malkin und Pedroso ein Gutachten über die Frage erstattet, ob die Bundesversammlung des Völkerbundes das Recht habe, die Bezüge der Beamten des Völkerbundssekretariats, des Internationalen Arbeitsamtes und des Sekretariats des Ständigen Internationalen Gerichtshofs zu kürzen<sup>1)</sup>.

Der Ausschuß hat einstimmig die Ansicht vertreten, daß mangels gegen-

<sup>4)</sup> Journ. Off. 1933, p. 182.

<sup>1)</sup> S. d. N. Actes de la 13<sup>e</sup> Ass. 4<sup>e</sup> Commission, Journ. Off. Suppl. Spéc. No. 107 p. 206.